

99135009000000

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000571161/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135009000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Lohnsteuerhilfeverein
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/">http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html">http://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html</a>
Teaser	Lohnsteuerhilfeverein
Volltext	<p>Ein Lohnsteuerhilfeverein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis für die eigenen Vereinsmitglieder. Die Beratungsbefugnis ergibt sich aus § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG). Danach dürfen Lohnsteuervereine</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Arbeitnehmer</li><li>• Rentner und Pensionäre</li><li>• Arbeitslose und Unterhaltsempfänger</li></ul> <p>beraten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt) oder</li><li>• sonstige Einkünfte gem. § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) aus wiederkehrenden Bezügen (Renten oder Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, bspw. Riester) oder</li><li>• Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten) vorliegen.</li></ul> <p>Bei weiteren Überschusseinkünften, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,</li><li>• Einkünften aus Kapitalvermögen,</li><li>• anderen sonstigen Einkünften, bspw. aus gelegentlicher Vermittlung,</li><li>• privaten Veräußerungsgeschäften</li></ul> <p>besteht eine Beratungsbefugnis für die Lohnsteuerhilfevereine, wenn die Einnahmen dieser Einkünfte insgesamt nicht mehr als 13.000 EUR (bei Einzelveranlagung) oder 26.000 EUR (bei Zusammenveranlagung) betragen.</p>

## Modul

## Sachverhalt

### Erforderliche Unterlagen

Keine Unterlagen erforderlich.

### Voraussetzungen

- Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde:
- Im Bundesland Bremen wurde die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine auf das Finanzamt Bremen übertragen.
- Der Lohnsteuerhilfverein muß in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten.
- Der Verein ist verpflichtet, die Bezeichnung "Lohnsteuerhilfverein" in den Namen des Vereins aufzunehmen.
- Die Eröffnung, Schließung oder Veränderung einer Beratungsstelle ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Finanzamt Bremen) mitzuteilen.
- Lohnsteuerhilfvereine sind verpflichtet, jährlich einen Geschäftsbericht zur Prüfung beim Finanzamt einzureichen.

Die mit der Aufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, die Geschäftsräume der Lohnsteuerhilfvereine zu betreten um Prüfungen vorzunehmen.

### Kosten

Gebühr: 300€  
(§ 16 StBerG) Nach Eingang des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein versendet das Finanzamt Bremen eine Rechnung.

### Verfahrensablauf

Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich beim Finanzamt Bremen einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung
- Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit
- Liste mit den Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstands
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gegen die sich aus der Beratungsbefugnis ergebenden Gefahren
- Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der Aufsichtsbehörde beabsichtigt ist
- Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen

Modul	Sachverhalt
	<p>Ein Merkblatt zur Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein sowie ein Vordruck für die Anzeige von Eröffnung, Schließung oder Veränderungen von Beratungsstellen sind auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen zu finden:</p> <p>(<a href="http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen53.c.1556.de">http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen53.c.1556.de</a>)</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<p><a href="https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/LStHV_Merkblatt_Anerkennung-10.pdf">https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/LStHV_Merkblatt_Anerkennung-10.pdf</a> <a href="http://www.bdl-online.de/">http://www.bdl-online.de/</a></p>
Hinweise	<p>Im Rahmen ihrer Beratungsbefugnis dürfen Lohnsteuerhilfvereine:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommensteuererklärungen erstellen</li> <li>• Voraussichtliches steuerliches Ergebnis ermitteln</li> <li>• Gesamten Schriftverkehr mit dem Finanzamt abwickeln</li> <li>• Steuerbescheide prüfen und ggf. Einspruch einlegen</li> <li>• Ggf. Klageverfahren vor den Finanzgerichten führen</li> <li>• Beratungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge (Riester-, Rürup-Rente etc.) durchführen</li> <li>• Anträge auf Kindergeld stellen und Kindergeldbescheide überprüfen</li> </ul> <p>Anträge auf Wohnungsbauprämie stellen und Bescheide kontrollieren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnsteuerermäßigungsanträge stellen</li> <li>• Beratung im Zusammenhang mit der Steuerklassenwahl</li> <li>• Lohnsteuerfragen klären, zum Beispiel bei den Gehaltsabrechnungen</li> <li>• Ganzjährige Beratung über Steuersparmöglichkeiten im Rahmen der Einkommensteuererklärung</li> <li>• Gestaltungsberatung bei Nutzung eines Firmen-PKWs</li> <li>• Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuern</li> <li>• Anträge auf Nichtveranlagung</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

• Steuerliche Begleitung bei anhängigen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof und dem Bundesverfassungsgericht

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften, d.h. Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Tätigkeit dürfen nicht von Lohnsteuerhilfevereinen beraten werden, gleiches gilt bei Vorliegen von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen.

Eine Ausnahme bei den Gewinneinkünften besteht, wenn diese nach §§ 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG in voller Höhe steuerfrei sind. Das betrifft beispielsweise die Übungsleiterpauschale oder steuerfreie Entschädigungen für kommunale Abgeordnete.

## Rechtsbehelf

## Kurztext

## Ansprechpunkt

• S. Schmitz E-Mail: Aufsicht-LStHV@fa-hb.bremen.de  
Telefon: +49 421 361 94284  
• A. Sallmen E-Mail: Aufsicht-LStHV@fa-hb.bremen.de  
Telefon: +49 421 36195527

## Zuständige Stelle

## Formulare

[https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/LStHV\\_Antrag\\_fuer\\_Beratungsstelle\\_2020.pdf](https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/LStHV_Antrag_fuer_Beratungsstelle_2020.pdf)  
[https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/LStHV\\_Antrag\\_fuer\\_Beratungsstelle\\_2020.46616.pdf](https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/LStHV_Antrag_fuer_Beratungsstelle_2020.46616.pdf)

## Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen